



Finanzstatut

in der Fassung vom 1. Januar 2011



Inhalt

Teil I: Anwendungsbereich	3
§ 1 Anwendungsbereich.....	3
Teil II: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan	3
§ 2 Aufstellung und Feststellung des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr	3
§ 3 Bedeutungen und Wirkungen des Wirtschaftsplans.....	3
§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans.....	3
§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung.....	4
§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.....	4
Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans	4
§ 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans	4
§ 8 Nachtragswirtschaftsplan	4
Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans	4
§ 9 Gesamtdeckungsprinzip, Zweckbindungen, Deckungsfähigkeit.....	4
§ 10 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan	5
§ 11 Sonstige Grundsätze der Wirtschaftsführung	5
§ 12 Beauftragter für die Wirtschaftsführung	5
Teil V: Buchführung, Rechnungslegung und Controlling.....	6
§ 13 Buchführung.....	6
§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht	6
§ 15 Rücklagen	6
§ 16 Geldanlagen.....	6
§ 17 Controlling	7
Teil VI: Jahresabschlussprüfung.....	7
§ 18 Prüfung des Jahresabschlusses.....	7
§ 19 Rechnungsprüfungsausschuss.....	7
Teil VIII: Schlussvorschriften	7
§ 20 Inkrafttreten	7

Anlage 1: Erfolgsplan/-rechnung

Anlage 2: Finanzplan/-rechnung

Anlage 3: Bilanz

Anlage 4: Die Produkt- und Leistungsbereiche

Aufgrund von § 106, Abs. 2 in Verbindung mit § 106, Abs. 1 Nr. 6 der Handwerksordnung (HwO) hat das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg als Aufsichtsbehörde den nachfolgenden Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald vom 01. Dezember 2010 mit Schreiben vom 22. Februar 2011 unter dem Aktenzeichen 3-4233.54/66 genehmigt.

Teil I: Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Das Finanzstatut regelt die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans (Wirtschaftsführung) sowie die Buchführung, die Rechnungslegung und die Jahresabschlussprüfung.
- (2) Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts werden vom Vorstand der Handwerkskammer erlassen.

Teil II: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan

§ 2 Aufstellung und Feststellung des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr

- (1) Der Vorstand legt den Wirtschaftsplan vor Beginn des neuen Geschäftsjahres der Vollversammlung zur Beschlussfassung vor. Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage zur Festsetzung der Beiträge und darüber, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen und Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) eingegangen werden dürfen. Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bedeutungen und Wirkungen des Wirtschaftsplans

- (1) Der Wirtschaftsplan dient der Planung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben im folgenden Geschäftsjahr (Planungszeitraum) voraussichtlich notwendig ist. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung.
- (2) Der Wirtschaftsplan berechtigt die zuständigen Organe, Ressourcen aufzunehmen, einzusetzen und zu verbrauchen. Durch den Wirtschaftsplan werden Forderungen oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben. Der Vorstand beauftragt die Geschäftsführung und den Beauftragten für die Wirtschaftsführung mit der Umsetzung des Wirtschaftsplanes.

§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans

- (1) Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgsplan (Anlage 1) und einem Finanzplan (Anlage 2).
- (2) Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen die Beitragsfestsetzungen, eine Stellenübersicht und eine mittelfristige Finanzplanung beizufügen.

§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht festgestellt, dürfen Aufwendungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben nur im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans des Vorjahres geleistet werden, sofern sie unaufschiebbar sind.

§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Eine stetige und qualitätsvolle Aufgabenerfüllung ist dabei sicherzustellen.

Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans

§ 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans

(1) Im Erfolgsplan sind alle Erträge und Aufwendungen in voller Höhe und getrennt voneinander auszuweisen. Der Erfolgsplan ist so zu gliedern, dass er der Erfolgsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) gegenübergestellt werden kann. In den Erläuterungen zum Erfolgsplan soll eine Unterteilung in Produkt- und Leistungsbereiche erfolgen. Der Erfolgsplan ist auszugleichen; auch unter Berücksichtigung der Vermögenslage.

(2) Im Finanzplan werden Ausgaben zur Herstellung oder Beschaffung von Anlagevermögen und dessen Finanzierung geplant. Er ist so zu gliedern, dass er der Finanzrechnung gegenüber gestellt werden kann. Wenn Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Geschäftsjahre eingegangen werden, sollen die Jahresbeträge im Finanzplan angegeben werden. Der Finanzplan wird in Form einer Kapitalflussrechnung aufgestellt.

(3) Die Positionen des Erfolgs- und Finanzplanes sind zu erläutern, wenn sie um mehr als 10 von Hundert, mindestens aber 5000 €, von den Vorjahreswerten abweichen. Werden im Finanzplan Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Geschäftsjahre eingegangen, sind diese in ihrer Gesamtheit ausführlich darzustellen und zu erläutern.

§ 8 Nachtragswirtschaftsplan

(1) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn er sich erheblich verändert und der vorgesehene Ausgleich gefährdet ist. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn das Volumen des Erfolgs- oder Finanzplans um mehr als 10 von Hundert überschritten wird.

(2) Der Wirtschaftsplan kann nur bis zum Ablauf des Geschäftsjahres durch einen Nachtragswirtschaftsplan geändert werden. Für den Nachtragswirtschaftsplan gelten die Vorschriften des Wirtschaftsplans entsprechend.

Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans

§ 9 Gesamtdeckungsprinzip, Zweckbindungen, Deckungsfähigkeit

(1) Alle Erträge dienen zur Deckung aller Aufwendungen (Gesamtdeckungsprinzip).

(2) Zweckgebundene Mehrerträge sind nur für damit verbundene Mehraufwendungen zu verwenden. Die Zweckbindung ist in den Erläuterungen zum Wirtschaftsplan auszuweisen.

- (3) Aufwendungen können gegenseitig für deckungsfähig erklärt werden.
- (4) Investitionsausgaben können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Mehraufwendungen für Einzelvorhaben, die den im Wirtschaftsplan festgelegten Betrag um mehr als 10 von Hundert überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

§ 10 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan

- (1) Die angesetzten Aufwendungen dürfen ohne besondere Bewilligung der Vollversammlung bis zu 10 von Hundert der Planwerte überschritten werden, soweit dadurch die Summe der gesamten Betriebsaufwendungen nicht überschritten wird und die Aufwendungen unvorhergesehen und unabweisbar sind. Darüber hinausgehende Überschreitungen der Ansätze im Erfolgs- und Finanzplan, mindestens aber 5.000 €, bedürfen der nachträglichen Genehmigung der Vollversammlung.
- (2) Außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur soweit notwendig und wirtschaftlich sinnvoll getätigt werden. Sie bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung.
- (3) Planansätze für Investitionen sind übertragbar. Planansätze für Aufwendungen können für übertragbar erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung zum Jahresabschluss.
- (4) Bei übertragbaren Aufwendungen können Planreste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Geschäftsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden dritten Geschäftsjahres verfügbar bleiben.

§ 11 Sonstige Grundsätze der Wirtschaftsführung

- (1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- (2) Zu anderen Zwecken als zur Aufgabenerfüllung und zur Deckung der Betriebsaufwendungen dürfen weder Beiträge erhoben noch darf Vermögen der Handwerkskammer verwendet werden.
- (3) Zuweisungen an andere Einrichtungen des Handwerks sind nur auf der Grundlage konkreter Geschäftsbesorgungsverträge zulässig.
- (4) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.
- (5) Personalaufwendungen bzw. Billigkeitsleistungen, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür Mittel besonders zur Verfügung stehen.

§ 12 Beauftragter für die Wirtschaftsführung

- (1) Bei der Handwerkskammer ist ein Beauftragter für die Wirtschaftsführung zu bestellen.
- (2) Der Beauftragte für die Wirtschaftsführung erstellt den Entwurf für den Wirtschaftsplan und ist für die Ausführung zuständig. Der Beauftragte ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.
- (3) Der Beauftragte kann Aufgaben bei der Ausführung des Wirtschaftsplans übertragen.

Teil V: Buchführung, Rechnungslegung und Controlling

§ 13 Buchführung

(1) Die Handwerkskammer führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung; soweit sich aus diesem Finanzstatut nichts anderes ergibt, gelten sinngemäß die Vorschriften des Dritten Buches, erster Abschnitt, des Handelsgesetzbuches in seiner jeweils geltenden Fassung. Bei der Anwendung sind die Aufgabenstellung und die Organisation der Handwerkskammer zu beachten.

(2) Das Rechnungswesen bildet die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vollständig ab.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Vorstand stellt innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht auf. Es gelten sinngemäß die Vorschriften des Dritten Buches, zweiter Abschnitt, erster Unterabschnitt des Handelsgesetzbuches.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz (Anlage 3), der Erfolgsrechnung (Anlage 1), der Finanzrechnung (Anlage 2) und dem Anhang. In den Erläuterungen zur Erfolgsrechnung soll eine Unterteilung in Produkt- und Leistungsbereiche erfolgen. In den Anhang ist ein Anlagenspiegel aufzunehmen.

(3) Die Vollversammlung stellt den Jahresabschluss fest.

(4) Die Vollversammlung erteilt die Entlastung für die Wirtschaftsführung auf Antrag und nach Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat bei seiner Stellungnahme den Bericht der unabhängigen, externen Einrichtung zur Prüfung des Jahresabschlusses zu berücksichtigen.

§ 15 Rücklagen

(1) Das Jahresergebnis ist bei Aufstellung des Jahresabschlusses mit dem Eigenkapital zu verrechnen.

(2) Zur Aufrechterhaltung einer ordentlichen Finanzwirtschaft - ohne Inanspruchnahme von Krediten - wird eine Betriebsmittelrücklage gebildet. Sie soll 30 von Hundert der durchschnittlichen Summe aller Betriebsaufwendungen der vergangenen drei Jahre nicht unterschreiten.

(3) Außerdem können für Investitionen und Ersatzbeschaffungen Investitionsrücklagen gebildet werden.

§ 16 Geldanlagen

Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen und für den vorgesehenen Zweck rechtzeitig in Anspruch genommen werden können.

§ 17 Controlling

Die Handwerkskammer führt eine Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung), die eine betriebswirtschaftliche Kalkulation sowie eine betriebsinterne Steuerung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit erlaubt. Dazu sind der Struktur der Handwerkskammer entsprechende Produkt- und Leistungsbereiche (Anlage 4), Kostenstellen sowie Kostenträger zu bilden. Die Kosten sind nachprüfbar aus der Buchführung herzuleiten und verursachungsgerecht zuzuordnen. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein wichtiger Bestandteil des Controllings. Bei Durchführung der Kostenrechnung ist das Wirtschaftlichkeitsprinzip zu beachten.

Teil VI: Jahresabschlussprüfung

§ 18 Prüfung des Jahresabschlusses

(1) Die Handwerkskammer hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht prüfen zu lassen. Bei der Prüfung sind § 317 des Handelsgesetzbuches und § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sinngemäß zu beachten.

(2) Die Prüfung gemäß Abs. 1 wird durch eine unabhängige, externe Einrichtung sowie durch den aus der Mitte der Vollversammlung gewählten Rechnungsprüfungsausschuss durchgeführt.

§ 19 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Prüfern, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft, ob

- a) der Wirtschaftsplan eingehalten ist,
- b) die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig belegt und begründet sind,
- c) die Einnahmen ordnungsgemäß eingezogen und die Ausgaben zur Erfüllung der Kammeraufgaben und der rechtlichen Verpflichtungen geleistet wurden.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich auf Stichproben beschränken.

Teil VII: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

Dieses Finanzstatut tritt nach Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg und nach seiner Bekanntmachung in der Deutschen Handwerks Zeitung am 1. Januar 2011 in Kraft. Das bisherige vorläufige Finanzstatut vom 01.01.2009 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Der vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg genehmigte Beschluss wird hiermit ausgefertigt. Er wird in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald Nr. 08/2011, Erscheinungstag 23.04.2011, veröffentlicht und verkündet. In der DHZ erfolgt der Hinweis auf die Webseite im Internetauftritt www.hwk-mannheim.de. Unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ wird dort der oben genannte Beschluss veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt parallel zum Erscheinungstag der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Nr. 08/2011.

gez.:
Walter Tschischka
Präsident

gez.:
Dieter Müller
Hauptgeschäftsführer



Bezeichnung	Plan / Jahr	Plan / Vorjahr	Letztes Ergebnis
Erträge aus Beiträgen			
1. Handwerkskammerbeiträge			
2. ÜBA-Umlage			
Erträge aus Prüfungsgebühren			
3. Ausbildungsprüfungen			
4. Meisterprüfungen			
5. Fortbildungsprüfungen			
Erträge aus Bildungsmaßnahmen			
6. Ausbildungsmaßnahmen			
7. Meisterkurse			
8. Fortbildungskurse			
9. Einnahmen aus Verwaltungsgebühren			
Erträge aus Zuwendungen			
10. Zuschüsse Bund			
11. Zuschüsse Land			
12. Sonstige Zuschüsse			
Andere Erträge			
13. Erträge aus Auflösung von Sonderposten			
14. Sonstige ordentliche Erträge			
15. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen			
16. Andere aktivierte Eigenleistungen			
Interne Verrechnungen			
17. Verrechnungen Personalaufwand			
Ordentliche Erträge			
Besondere Kammeraufwendungen			
18. Vollversammlung, Vorstand, Ausschüsse			
19. Besondere Kammeraufgaben			
Personalaufwand			
20. Gehälter			
21. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung			
Sachaufwand und bezogene Leistungen			
Prüfungen			
22. Ausbildungsprüfungen			
23. Meisterprüfungen			
24. Fortbildungsprüfungen			
Bildungsmaßnahmen			
25. Ausbildungsmaßnahmen			
26. Meisterkurse			
27. Fortbildungskurse			
28. Verwaltungsleistungen			



Bezeichnung	Plan / Jahr	Plan / Vorjahr	Letztes Ergebnis
Sonstige ordentliche Aufwendungen			
29. Raum- und Energiekosten			
30. Betriebs- und Geschäftsausstattung			
31. Geschäftsaufwendungen			
32. Rückzahlung und Weitergabe von Zuwendungen			
33. Weitere ordentliche Aufwendungen			
Abschreibungen			
34. Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens			
35. Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens			
Interne Verrechnungen			
36. Verrechnungen Personalaufwand			
Ordentliche Aufwendungen			
Ordentliches Ergebnis			
37. Erträge aus Beteiligungen			
38. Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
39. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
40. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
41. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
Finanzergebnis			
Ergebnis der gewöhnlichen Kammertätigkeit			
42. Außerordentliche Erträge			
43. Außerordentliche Aufwendungen			
Außerordentliches Ergebnis			
44. Steuern vom Einkommen und Ertrag			
Jahresergebnis			
45. Zuführung zur / Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage			
46. Zuführung zur / Entnahme aus der Investitionsrücklage			
47. Zuführung zum / Entnahme aus dem abgeleiteten Eigenkapital			
Bilanzergebnis			



Bezeichnung	Plan / Jahr	Plan / Vorjahr	Letztes Ergebnis
1. Immaterielle Vermögensgegenstände			
2. Grundstücke und Gebäude			
3. Technische Ausstattung, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
4. Finanzanlagen			
I. Investitionen Summe I			
5. Jahresverlust			
6. Auflösung von Rückstellungen			
7. Rückzahlung von Verbindlichkeiten			
8. Gewährung von Darlehen			
9. Rückzahlung von Investitionszuschüssen			
II. Finanzbedarf Summe II			
10. Jahresüberschuss			
11. Abschreibungen des Anlagevermögens			
12. Abgänge des Anlagevermögens			
13. Bildung von Rückstellungen			
14. Rückfluss aus Wertpapieren			
15. Zufluss aus Ausleihungen			
III. Eigenfinanzierung Summe III			
16. Gewährung von Investitionszuschüssen			
17. Aufnahme von Verbindlichkeiten			
IV. Außenfinanzierung Summe IV			
V. Saldo aus Investitionen / Finanzierung (Summe III + Summe IV - Summe I - Summe II)			
18. Kurzfristiger Finanzbedarf			
19. Kurzfristige Eigenfinanzierung			
= Veränderung der liquiden Mittel			

Bilanz zum

Aktivseite

€

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten auf fremden Grundstücken
2. Technische Ausstattung und Maschinen
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
3. Beteiligungen
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Wertpapiere des Anlagevermögens
6. Genossenschaftsanteile
7. Sonstige Ausleihungen

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. Unfertige Erzeugnisse und Waren
3. Sonstige Vorräte
4. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Beiträgen, Gebühren, Entgelten und Zuwendungen
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
4. Sonstige Vermögensgegenstände

III. Wertpapiere

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Eigene Anteile
3. Sonstige Wertpapiere

IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

C. Rechnungsabgrenzungsposten

=====



Bilanz zum

Passivseite

€

A. Eigenkapital

I. Abgeleitetes Eigenkapital

II. Rücklagen

1. Betriebsmittelrücklage
2. Investitionsrücklage

B. Sonderposten für Investitionszuschüsse

C. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
2. Sonstige Rückstellungen

D. Verbindlichkeiten

1. Anleihen, davon konvertibel
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditgebern
3. Erhaltene Anzahlungen
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
6. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
7. Sonstige Verbindlichkeiten

E. Rechnungsabgrenzungsposten

=====



Die Produkt- und Leistungsbereiche

Produkt- und Leistungsbereich 1	Interessenvertretung, Öffentlichkeitsarbeit
	<ul style="list-style-type: none"> • Kammerorgane • Geschäftsführung • Messen und Veranstaltungen • Kommunikation und Medien
Produkt- und Leistungsbereich 2a	Buchhaltung, Personal, Kostenrechnung, EDV
	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzen und Personal • Controlling • EDV • Zentrale Dienste
Produkt- und Leistungsbereich 2b	Kammerbeitrag
	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzen und Personal
Produkt- und Leistungsbereich 3	Recht, Handwerksrolle
	<ul style="list-style-type: none"> • Recht • Handwerksrolle
Produkt- und Leistungsbereich 4	Wirtschaftsförderung, Unternehmensberatung
	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftsförderung • Unternehmensberatung
Produkt- und Leistungsbereich 5a	Berufsbildung
	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsausbildung • Lehrlingsrolle • Ausbildungsberatung



Produkt- und Leistungsbereich 5b	Meisterprüfung
	<ul style="list-style-type: none"> • Meisterprüfung
Produkt- und Leistungsbereich 6	Bildungsakademie, ÜBA
	<ul style="list-style-type: none"> • Überbetriebliche Ausbildung
Produkt- und Leistungsbereich 7	Bildungsakademie, FWB
	<ul style="list-style-type: none"> • Bildungsmanagement • Landesakademie
Produkt- und Leistungsbereich 8	Bildungsakademie, Kantine
	<ul style="list-style-type: none"> • Kantine
Produkt- und Leistungsbereich 9	Internat
	<ul style="list-style-type: none"> • Internat